OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604757/4/KH

Datum:
Linz, 27. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des B A L, S x, x A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 6. August 2021, GZ: BHRO/919130222658/19, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In den Spruchpunkten 2. und 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. August 2021, GZ: BHRO/919130222658/19, wurden über B A L (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von 50 Euro und 60 Euro wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) verhängt. Vorgeworfen wurden Verstöße gegen § 134 Abs. 3d Z. 1 iVm § 106 Abs. 2 KFG sowie § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG.

I.2. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis eine mit 10. September 2021 datierte Beschwerde. Diese wurde persönlich am 16. September 2021 bei der belangten Behörde abgegeben und langte damit an diesem Tag ein.

I.3. In weiterer Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Das angefochtene Straferkenntnis, datiert mit 6. August 2021, wurde bei der Post Geschäftsstelle x N, M x, hinterlegt, nachdem an der Wohnadresse des Bf am 10. August 2021 eine Hinterlegungsanzeige in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden war. Das Straferkenntnis wurde ab 11. August 2021 zur Abholung bereitgehalten. Am 20. August 2021 behob die Ehegattin dieses hinterlegte Dokument für den Bf. Die gegen das Straferkenntnis erhobene Beschwerde wurde am 16. September 2021 bei der belangten Behörde persönlich abgegeben.

Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. September 2021 gab der Bf an, dass seine Ehegattin für ihn das gegenständliche Straferkenntnis beim Postamt abgeholt hat und er aufgrund schwerer gesundheitlicher Probleme die Beschwerde erst am 16. September 2021 verfassen habe können.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Weiters wurde dem Bf mittels Verspätungsvorhalt vom 23. September 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentlich mündliche Verhandlung entfallen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 17 Abs. 1 ZustG regelt, dass ein Dokument, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die

Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Straferkenntnis mit RSb-Brief versendet und – nachdem die entsprechende Verständigung in die Abgabeeinrichtung eingelegt worden war – beim zuständigen Postamt hinterlegt. Das Dokument lag ab 11. August 2021 zur Abholung bereit.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Das angefochtene Straferkenntnis wurde somit am Mittwoch, 11. August 2021 dem Bf zugestellt.

Die Ehegattin des Bf hat das Straferkenntnis am 20. August 2021 beim Postamt abgeholt. Der Bf konnte somit rechtzeitig von der Zustellung Kenntnis erlangen und es stand diesem eine ausreichend lange Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zur Verfügung, zumal diese – wie auch der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses zu entnehmen ist – vier Wochen beträgt. Es ist nicht erforderlich, dass dem Empfänger in den Fällen einer Zustellung durch Hinterlegung stets die volle Frist für die Erhebung eines allfälligen Rechtsmittels zur Verfügung stehen muss (vgl VwGH 22.6.2020, Ra 2019/01/0117; VwGH 28.10.2020, Ra 2020/01/0144, mwN).

Gemäß § 32 AVG endete die vierwöchige Beschwerdefrist am Mittwoch, 8. September 2021. Der Bf übergab seine Beschwerde am Donnerstag, 16. September 2021, und somit außerhalb der Beschwerdefrist, der belangten Behörde. Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht.

Mit dem im Rahmen des Parteiengehörs zum Verspätungsvorhalt vom Bf erstatteten Vorbringen, es hätten ihn schwere gesundheitliche Probleme daran gehindert, eine Beschwerde zu verfassen, macht dieser keine Ortsabwesenheit oder einen anderweitigen Zustellmangel geltend. Im Fall einer weitreichenderen Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Bf durch den von ihm vorgebrachten schlechten gesundheitlichen Zustand – was im Übrigen auch in keiner Weise belegt wurde – hätte auch die Möglichkeit bestanden, eine dritte Person mit der Verfassung einer Beschwerde zu beauftragen bzw. dazu zu bevollmächtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen. Eine Entscheidung über die erhobene Beschwerde in der Sache selbst war aufgrund der verspäteten Einbringung der Beschwerde nicht mehr möglich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da mit den gegenständlichen Fragestellungen betreffend die Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses und dadurch ausgelöste Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing